Gemeinde **Neuching**
Lkr. Erding

Bebauungsplan **Sportgelände, Obemeuching**

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Arnulfstr. 60, 80335 München

Az.: 610-41/2-39 Bearb.: Ang

Grünplanung
Max Bauer Landschaftsarchitekt
Planer-Cleverwayr-Straße 3
85457 Wörth

Plandatum
20.10.2015
19.12.2017
10.04.2018

Die Gemeinde Neuching erlässt aufgrund §§ 2, 9, und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

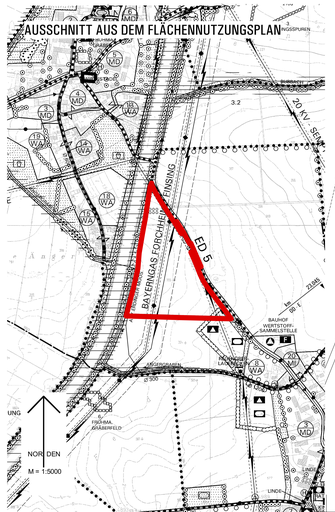

A Festsetzungen

1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Das Planungsgebiet wird als öffentliche Grünfläche – Sportanlagen – nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt.

Zulässig sind folgende Einrichtungen und Anlagen jeweils an den im Plan dafür vorgesehenen Stellen.

- Sporthalle mit Vereinsheim
- öffentliche Grünfläche
- 030 Obstlehrgarten, Bestand, zu erhalten
- Spielfeld
- Tennis
- Beachvollyball
- Bogenschießanlage

2.2 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind mit Ausnahme von Einfriedungen und unmittelbar für den Spielbetrieb notwendigen Einrichtungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

GR 2500 höchstzulässige Grundfläche (z. B. 2500 qm).

4 Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

5 Bauliche Gestaltung

5.1 Die Wandhöhe für die Sporthalle mit Vereinsheim darf max. 8,50 m betragen. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände in Gebäudemitte bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

5.2 Es ist Satteldach mit einer Dachneigung bis max. 25° bzw. Flachdach oder versetztes Pultdach mit einer Dachneigung von max. 10° zulässig. Bei Satteldachkonstruktion sind Oberlichtbänder zulässig.

5.3 Für die Dachdeckung dürfen keine glänzenden, reflektierenden Oberflächen verwendet werden.

5.4 Die Hauptfirstrichtung muss über die Längsseite des Gebäudes verlaufen.

5.5 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern sind sie als zusammenhängende, rechteckige Flächen ohne Aussparungen in gleicher Neigung wie das Dach generell zulässig auszuführen.

6 Verkehrsflächen

- 6.1 Straßenbegrenzungslinie
- 6.2 Verkehrsfläche
- RaF Rad- und Fußweg
- 6.3 Parkplatz
- 6.4 Anbauverbotszone
- 6.5 Straßenbegleitgrün
- 6.6 Versickerungsmulde

6.7 Innerhalb der Sportanlage sind notwendige Wege zulässig. Sie sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- 6.8 Sichtdreiecke
- 6.9 Die Sichtdreiecke sind von Baulichkeiten, Wällen, Sichtschutzzäunen Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Aufschüttungen aller Art sowie Stapel, Haufen u.ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenständen freizuhalten, die sich mehr als 0,8 m über der Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit.

7 Grünordnung und Freiflächengestaltung

- 7.1 Baum, Bestand, zu erhalten
- 7.2 Baum 1. / 2. Wuchsordnung, Neupflanzung gemäß Artenliste. Geringe Abweichungen von den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind zulässig.
- 7.3 Feldhecke aus heimischen Gehölzen, Bestand, zu erhalten
- 7.4 Heimische Sträucher, Neupflanzung gemäß Artenliste
- 7.5 Öffentliche Grünfläche – Randeingrünung Ansaat der nicht für eine Bepflanzung vorgesehenen Flächen als artenreiche Wiese; Mahd 2x jährlich im Juli und September mit Abtransport des Mähgutes; keine Düngung, kein Einsatz von PSM

7.6 Mindestens 10 % der nicht für Sportflächen vorgesehenen Bereiche der Gemeinbedarfsfläche sind mit heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 400 m² Gemeinbedarfsfläche ist ein Baum gem. Artenliste zu pflanzen; dabei können die in der Planzeichnung dargestellten Bäume angerechnet werden.

7.7 PKW-Stellplätze sind wasserdurchlässig, z.B. als Pflaster mit Rasenfuge, Dränpflaster, Sandsteinrodecke, Schotterrasen etc. auszuführen.

7.8 Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden (z.B. Turnhalle) sind mit einer Dachbegrünung auszustatten.

7.9 Die Gehölzpflanzungen sind spätestens in der Vegetationsperiode nach Errichtung der baulichen Anlagen vorzunehmen. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplans zu ersetzen.

7.10 Zur Sicherstellung der Freiflächengestaltung ist mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem insbesondere die Bepflanzung sowie die Art der Flächenbefestigungen im Außenraum etc. gemäß den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nachzuweisen ist.

7.11 Zur Begrünung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung — Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, StU 18-20

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendulma	Hänge-Birke
Fagus silvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Gem. Esche
Quercus petrea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung — Pflanzqualität: Hochstamm, 3xv, StU 16-18

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche

Sträucher — Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Triebe, 100-150

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere
Rosa canina	Hunds-Rose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

Pflanzung der Sträucher im Raster 1,5 x 1,5 m.

Die Pflanzung fremdländischer Nadelgehölze sowie von Gehölzen mit besonderen Wuchsformen, welche sich nicht in den Gebietscharakter einfügen, ist nicht zulässig. Geschnittene Hecken sind lediglich als Laubhecken heimischer Gehölze (z.B. Liguster, Hainbuche) zulässig.

8. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft – Ausgleichsflächen

8.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 1.500 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 355 Gmkg. Niedemeuching als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und dem Planzeichnung ökologisch aufgewertet. Die Arten der zu pflanzenden Gehölze sind der Liste unter 5.13 zu entnehmen.

8.3 Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 4.700 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 532/13, Gmkg. Niederneuching als Ausgleichsfläche für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Die Ausgleichsfläche ist spätestens bis zum Satzungsbeschluss dinglich zu sichern.

8.4 Beide Ausgleichsflächen sind mit dem Satzungsbeschluss an das Ökoflächenkataster des LfU zu melden.

9 Einfriedungen

9.1 An den Stirnseiten der Spielfelder sind Ballfangzäune zulässig.

9.2 Das Anbringen von Sichtschutzplanen oder Werbeflächen an Zäunen ist unzulässig.

9.3 Erforderliche Einfriedungen sind maximal 1,40 hoch, ohne durchgehenden Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit auszuführen.

B Hinweise

- 1 bestehende Grundstücksgrenzen
- 2 356 Flurstücknummer (z. B. 356)
- 3 Bahnstrommleitung mit Sicherheitsstreifen
- 4 geplante Ferngas-Loopleitung Forchheim-Finsing (Leitungsnummer 26/411 der Open Grid Europe – DN 1000) mit Schutzstreifen
- 5 bestehende Gasleitung mit Schutzstreifen
- 6 Maststandort mit Sicherheitsbereich (Radius 9 m)
- 7 Einzelbaum außerhalb des Geltungsbereiches
- 8 LKW- Zufahrt

9 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 und 48 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) des AGBGB vom 20.09.1982, zul. geä. durch § 1 Nr. 335 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) zu beachten.

10 Die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 532/13 Gmkg. Niedemeuching wird dem gemeindlichen Ökokonto entnommen. Sie wurde bereits 2016/2017 durch die Herstellung von Geländemulden, Umbruch und Ansaat der Gesamtfläche mit einer autochthonen Saatgutmischung für Feuchtwiese sowie die randliche Pflanzung von einzelnen Sträuchern und Weißdorn ökologisch aufgewertet – somit sind dazu keine gesonderten Festsetzungen erforderlich.

11 Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.
Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
Anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser soll mit organisch geformten Mulden über die belebte Bodenzone oder mit Rigolen jeweils mit Notüberlauf zum Angergraben versickert werden. Bei der Vorlage des Entwässerungsplans für Einzelbauvorhaben ist ein Nachweis mit Sickerversuch vorzulegen. Die Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser in Mulden bedarf gemäß DWA-Arbeitsblatt A138 einer Einzelprüfung. Bei einer Muldenentwässerung ins Grundwasser über die belebte Bodenzone muss eine Oberbodenauflage von mindestens 30 cm vorhanden sein (Bodenfilter); die Muldendimension wird nach Einzelbereich-nung festgelegt. Die Mulden sind als Wiese anzusäen und extensiv zu pflegen.

Bebauungsplan Gemeinbedarfsfläche Sport - Gemeinde Neuching
Ausgleichsfläche 2

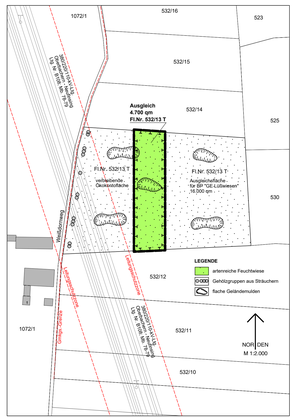

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 01.10.2008 erfüllt und die dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) vom 17.12.2008 beachtet werden, sind derartige Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser genehmigungsfrei. Grundsätzlich ist zu beachten, dass der flächenhaften Versickerung Priorität einzuräumen ist. Sickerschächte bis zu einer Tiefe von 5 m sind nur dann zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nicht möglich ist. Zudem dürfen keine grundwasserschützenden Deckschichten durchstoßen werden.

12 Grundsätzlich dürfen Ver- und Entsorgungsleitungen nicht überbaut werden. Die erforderlichen Mindestabstände von Baumpflanzungen und Pflanzungen behutzelnder Sträucher zu diesen Leitungen sind einzuhalten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten.

13 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung eines Vorhabens zu Tage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt gemacht werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass Bodeneingriffe im Leitungsbereich des Bebauungsplans laut Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, der Erlaubnis gem. Art. 7 DSchG bedürfen

14 Die Ausgestaltung und die notwendige Anzahl der Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuching in der jeweils aktuellen Fassung.

15 Pläne für Bauwerke und auch Zäune innerhalb der Schutzstreifen der Leitungen müssen der DB Energie sowie der bayernets zur Überprüfung vorgelegt werden.

16 Die Erdungsanlage des Mastes muss gemäß den einschlägigen Normen und Vorschriften überprüft und ggf. geeignet angepasst werden. Dazu muss der Veranlasser auf seine Kosten und in Abstimmung mit der DB Energie eine bei der DB Energie zugelassene Leitungsbaufirma beauftragen. Erst nach Prüfung bzw. Anpassung der Erdungsanlage darf die im "Umfeld des Mastes geplante Erholungs-/Sport-/Spielfläche zur Nutzung freigegeben werden.

17 Von Freileitungen ausgehende Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Leitungen oder Rohre usw.) oder großflächiger Gegenstände (z. B. leitende Dächer, Tankbehälter usw.) in der Nähe von Freileitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer Freileitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern. Im Weiteren ist darauf zu achten, dass es zu keiner elektrischen Verbindung zu Teilen der Freileitungsmaste und deren Erdungsanlagen kommt. Der Betreiber des Sportgeländes hat dies eigenverantwortlich dauerhaft sicherzustellen.

18 Änderungen am Geländeniveau (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

Die Standsicherheit des Mastes Nr. 1401 muss gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Grabungsarbeiten, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

19 Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

20 Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher- ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

21 Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN/ VDE 0105 und DIN/ EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

22 Die in der sechsundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26 BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den die DB Energie die Zustimmung zur Bebauung gegeben, von der 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

23 Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

24 Es wird darauf hingewiesen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen können.

25 Die Zugänglichkeit der bayernets, Gaschodruckleitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben. Niveauveränderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden. Auf 4 m breiter Streifen - je 2 m beiderseits der Rohrtrasse- ist von Bäumen und behurzelnden Sträuchern frei zu halten. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung dürfen keine Bauwerke, jeglicher Art – z. B. Fundamente, Schächte, Vordächer, Solarkollektoren, Anpflanzungen, Aufschüttungen etc. – errichtet werden. Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen. Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorheriger Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit bayernets gestattet. Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit bayernets erlaubt. Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig. Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. kompakt so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere mit uns abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung unserer Anlagen ausgeschlossen ist. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen die erst im Zuge der Bauttätigkeiten, an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets ausdrücklich vor. Der Einhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets vor Ort entbindet die Träger uns Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

26 Schutzstreifen der Ferngas Loopleitung Forchheim-Finsing
Vor Baubeginn muss eine örtliche Abstimmung sowie eine Anzeige der geplanten Leitungstrasse durch das Fachpersonal der Open Grid Europe GmbH erfolgen. Der Schutzstreifenbereich muss aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauungen oder sonstigen Einwirkungen, die den späteren Bestand bzw. den späteren Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, freigehalten werden. Der Unterbau sowie die Oberflächenbefestigung der geplanten Stellplätze und Zufahrten im Schutzstreifenbereich müssen so beschaffen sein, dass einerseits die Bildung von Setzungen und Spuriillen ausgeschlossen ist und andererseits die Versorgungseinrichtungen im Schadenfall schnell erreicht werden können. Betonierte Flächen sind hier nicht erlaubt. Beleuchtungsanlagen, Hinweisschilder o. ä. sind grundsätzlich außerhalb des jeweiligen Schutzstreifens aufzustellen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem Bereich Betrieb der Open Grid Europe GmbH vor Ort. Auf Verlangen des örtlichen Beauftragten müssen die Stellplätze und die Zufahrten zu Wartungs- und Reparaturzwecken an den Versorgungseinrichtungen jederzeit sperrbar sein. Bei einer Sperrung der im Schutzstreifenbereich befindlichen Stellplätze sowie Zufahrten im Rahmen von Reparatur und Wartung der Versorgungseinrichtungen und der damit verbundenen eingeschränkten Nutzbarkeit des Parkplatzes können an die Leitungseigentümerin oder die ausführenden Unternehmen bzw. deren Mitarbeiter keine Schadensersatzforderungen gestellt werden. Bäume und behurzelnde Sträucher dürfen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angepflanzt werden. Der Verlauf der Ferngasleitung muss sichtbar und begehbar bleiben. Anzustreben ist ein größerer Pflanzabstand, damit bei einer Aufgrabung der Ferngasleitung zu Verlegungsarbeiten und später zu Reparatur- bzw. Wartungszwecken das Wurzelgeflecht nicht zu stark geschädigt wird.

Für jegliche Bauarbeiten im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung sind eine rechtzeitige Abstimmung mit bayernets und eine örtliche Einweisung unbedingt erforderlich.

Kartengrundlage: DFK M 1:1.000 © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme wird nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger:
München, den .....
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde:
Neuching, den .....
.....
(Hans Peis, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sportgelände" wurde vom Gemeinderat am 27.01.2015 gefasst und am 06.02.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2015 hat in der Zeit vom 16.11.2015 bis 16.12.2015 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 20.10.2015 hat in der Zeit vom 16.11.2015 bis 16.12.2015 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 19.12.2017 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 19.12.2017 hat in der Zeit vom 22.01.2018 bis 22.02.2018 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die erneute öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 10.04.2018 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 10.04.2018 hat in der Zeit vom 14.05.2018 bis 14.06.2018 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.2018 wurde vom Gemeinderat am 26.06.2018 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Obernеuching, den .....
.....
(Siegel) Hans Peis, Erster Bürgermeister

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 13.07.2018, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 10.04.2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Obernеuching, den .....
.....
(Siegel) Hans Peis, Erster Bürgermeister